

66. Sind im Falle der Anfechtung eines Vertrages, durch den mehrere gemeinschaftlich sich verpflichtet haben, diese als Empfänger der teilbaren Vorleistung zu deren Herausgabe als Gesamtschuldner verpflichtet?

B.G.B. §§ 420, 427, 431.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1907 i. S. B. (Bekl.) w.
B. (Kl.). Rep. VI. 178/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Zur Ausnutzung einer von dem Chemiker St. gemachten Erfindung verband sich dieser mit B. Da die den beiden zur Verfügung stehenden Geldmittel dafür nicht ausreichten, traten sie in Verbindung mit dem Kläger, der sie bei ihrem Unternehmen mit 6000 M. unterstützte, die unter gewissen in einer Urkunde festgestellten Bedingungen von ihnen dem Kläger zurückzahlen waren. Als hinterher der Kläger erkannte, daß er von St. über den Wert der Erfindung durch falsche Vorpiegelungen getäuscht sei, erhob er unter Anfechtung des geschlossenen Vertrages gegen St. und B. als Gesamtschuldner Klage auf Rückzahlung der 6000 M. In den beiden vorderen Instanzen wurden sie verurteilt.

Der Beklagte B. legte Revision ein, die zurückgewiesen worden ist. Aus den Gründen:

... „Der Vertrag ist . . . vom Kläger wegen des von St. gegen ihn verübten Betruges mit Erfolg angefochten, und die gegenwärtige

Klage ist nicht die Vertragsklage und nicht gerichtet auf die vertragsmäßig bedungene Leistung, sondern es wird mit ihr die Rückgewähr dessen gefordert, was Kläger auf Grund des nichtigen Vertrages, also ohne rechtlichen Grund, an B. und St. gemeinsam geleistet hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß auch diesem Ansprüche gegenüber beide als Gesamtschuldner verhaftet seien, während die Revision die Rechtsansicht vertritt, daß der Beklagte B., der an der Täuschung des Klägers nicht teilgenommen habe, gar nicht oder nur anteilsweise zur Erstattung des Geldes verpflichtet sei. . . .

Der Berufsrichter hat die Frage, ob der Beklagte gegenüber der Bereicherungsklage nur anteilsweise zu haften habe, unter Berufung auf § 431 B.G.B. verneint. Diese Vorschrift ist hier jedoch nicht anwendbar, weil die klagend geforderte Leistung die Zahlung einer Geldsumme, also teilbar ist. Allerdings hat man in den Fällen, wo es untulich ist, das auszuondern, was der einzelne der mehreren Teilnehmer auf Grund des nichtigen Vertrages erhalten hat, von einer Unteilbarkeit der von ihnen geschuldeten Leistung, d. i. der Rückgewähr, sprechen wollen. Allein diese Auffassung ist abzulehnen. Die Ungewißheit des Umfangs einer Schuld hat mit der Frage, ob die geschuldete Leistung teilbar ist, an sich nichts zu schaffen. Die Sondervorschrift des § 830 Satz 2 B.G.B. darf über den Kreis der unerlaubten Handlungen hinaus nicht angewendet werden. Bei der Beantwortung der obigen Frage ist hiernach zunächst von dem Grundsatz des § 812 B.G.B. auszugehen, daß jeder der mehreren Teilnehmer des nichtigen Vertrages das zurückzugewähren hat, was er auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund erhalten hat. Aber aus der Vorschrift des § 427 B.G.B. ist zu entnehmen, daß jeder der mehreren Vertragsteilnehmer in solchem Falle als Empfänger des Ganzen zu gelten hat. Denn sind sie auf Grund des gemeinsam geschlossenen Vertrages Gesamtschuldner der versprochenen Leistung, so folgt daraus, daß nach dem Gesetze auch die Vorleistung des anderen Teiles, die an sie gemeinsam erfolgte, als jedem ganz geleistet zu gelten hat, und dem Einzelnen nicht der Einwand zusteht, er habe tatsächlich nur einen Teil der Vorleistung empfangen. Diese Wirkung des Vertrages, auf Grund dessen der Kläger die 6000 M gezahlt hat, fällt nicht weg, wenn nachher der Vertrag als nichtig angefochten wird. Die gemeinsame Empfang-

nahme behält die Rechtswirkung, daß jeder der mehreren Empfänger als Empfänger des Ganzen gilt. . . .

Die Haftung des Beklagten B. als Gesamtschuldners wird auch durch § 420 B.G.B. nicht eingeschränkt, da nach ihm eine Teilung der Haftung nur im Zweifel eintreten soll, also nur, wenn nicht besondere Gründe zu einem abweichenden Ergebnis führen. Solche Gründe ergeben sich aber für Fälle der hier vorliegenden Art aus den obigen Ausführungen, die zugleich eine weitere Unterstützung in der Erwägung finden, daß die gegenteilige Ansicht zu einem für den Kläger durchaus unbilligen Ergebnis führen würde. Es ist „im Zweifel“ nicht anzunehmen, daß er genötigt ist, entweder trotz des wider ihn verübten Betruges an dem nachteiligen Vertrage festzuhalten, oder die Sicherheit aufzugeben, die ihm die Haftung der anderen Vertragsteile als Gesamtschuldner bietet. Auf Seiten des Beklagten B. ist erst recht kein Anlaß, ihn wegen der Anfechtung des Vertrages von der Haftung als Gesamtschuldner freizumachen.“ . . .